

22 L 2363/05.A

B e s c h l u s s

02. JAN. 2006

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Roß und andere, Kopstadtplatz 2,  
45127 Essen, Gz.: AY-252/04-KD,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter des Referates 431, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: [REDACTED]

Antragsgegnerin,

**w e g e n** Asylrechts (Iran);

hier: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

hat Richter am Verwaltungsgericht Klein

als Einzelrichter

der 22. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

am 28. Dezember 2005

**b e s c h l o s s e n :**

Die aufschiebende Wirkung der Klage 22 K 5518/05.A wird angeordnet, soweit mit der Klage die Aufhebung der Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2005 (Ziffer 4. des Bescheidtenors) begehrt wird.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

## G r ü n d e :

Der am 19. Dezember 2005 – sinngemäß – gestellte Antrag,

**die aufschiebende Wirkung der Klage 22 K 5518/05.A anzuordnen, soweit sie sich gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2005 enthaltene Abschiebungsandrohung (Ziffer 4. des Bescheidtenors) richtet,**

ist zulässig und begründet.

Hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) – wie hier – einen Asylantrag nach § 30 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) als offensichtlich unbegründet abgelehnt sowie dem Ausländer nach § 34 AsylVfG in Verbindung mit §§ 59 und 60 Abs. 10 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die Abschiebung angedroht und ihm nach § 36 Abs. 1 AsylVfG eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt, so hat die Klage gegen die Abschiebungsandrohung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 75 AsylVfG). Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anordnen. Einem solchen Antrag darf nur entsprochen werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung bestehen (Art. 16a Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG). „Ernstliche Zweifel“ in diesem Sinne liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält,

vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 1996, S. 678, Leitsatz 2 b.

So verhält es sich hier. Erhebliche Gründe sprechen dafür, dass die auf § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG gestützte Entscheidung des Bundesamtes, den Asylantrag der Antragstellerin als offensichtlich unbegründet abzulehnen, einer rechtlichen Prüfung nicht standhält. Nach der genannten Vorschrift ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird.

Das Bundesamt hat in seinem Bescheid vom [REDACTED] 2005 ausgeführt, das Vorbringen der Antragstellerin sei zum einen in wesentlichen Punkten unsubstantiiert und wenig wahrscheinlich und werde zum anderen auf ein gefälschtes Beweismittel, nämlich die vorgelegte Vorladung der iranischen Justizbehörde, gestützt. Diese Begründung hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Die Einschätzung des Bundesamtes, das Vorbringen der Antragstellerin sei wenig wahrscheinlich, vermag die qualifizierte Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet schon nach dem Wortlaut des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG nicht zu rechtfertigen. Denn danach reicht es nicht aus, dass das Vorbringen wenig wahrscheinlich ist, was auf das Vorbringen vieler Asylbewerber zutreffen mag; vielmehr ist erforderlich, dass es **offenkundig** den Tatsachen nicht entspricht. Das Bundesamt geht in der Begründung seines Bescheides vom [REDACTED] 2005 selbst nicht davon aus, dass das Vorbringen der Antragstellerin in wesentlichen Punkten offenkundig den Tatsachen nicht entspricht, sondern verwendet lediglich Formulierungen wie „was aber auch schon unwahrscheinlich ist“ oder „ist ... unter Berücksichtigung der o.a. Auskunfts-lage eher unwahrscheinlich“ oder „es ist deshalb auch kaum vorstellbar“. Dabei nimmt das Bundesamt Bezug auf eine im Asylverfahren der Antragstellerin von ihm eingeholte Auskunft des Auswärtigen Amtes vom [REDACTED] 2005 betreffend das [REDACTED], in denen auch [REDACTED] vorgenommen werden, im Iran. Schon der Umstand, dass das Bundesamt die Einholung einer Auskunft für erforderlich gehalten hat, steht der Annahme, das Vorbringen der Antragstellerin entspreche **offenkundig** nicht den Tatsachen, entgegen. Im übrigen hat das Bundesamt in seiner Anfrage an das Auswärtige Amt nicht erwähnt, dass der Antragstellerin ihren Angaben zufolge nicht in erster Linie vorgeworfen worden ist, dass sie in einem [REDACTED] hat, sondern dass sie aufgrund der äußeren Umstände ([REDACTED]) verdächtigt wurde, [REDACTED]. Insofern erscheint es berechtigt, wenn die Antragstellerin zur Begründung des vorliegenden Aussetzungsantrages vorträgt, das Bundesamt habe ihre speziellen Fluchtgründe verkannt und in der Anfrage an das Auswärtige Amt nicht berücksichtigt.

Das Bundesamt hat in seinem Bescheid vom [REDACTED] 2005 auch nicht näher dargelegt, in welchen – wesentlichen – Punkten es das Vorbringen der Antragstellerin für nicht substantiiert hält. Insoweit weist die Antragstellerin in der Klage- und Antragsschrift vom 19. Dezember 2005 zutreffend darauf hin, dass sie bei der Anhörung durch das Bundesamt ihre Fluchtgründe ausführlich, anschaulich und detailliert geschildert hat; das Anhörungsprotokoll umfasst immerhin 14 Seiten. Vor diesem Hintergrund setzt eine Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet wegen fehlender Substantiierung voraus, dass das Bundesamt die Aspekte des Vorbringens, denen es seiner Ansicht nach an Substanz mangelt, im einzelnen benennt und auch darlegt, warum es das Vorbringen in die-

sen Punkten für oberflächlich oder sonst unzureichend hält. Diesen Anforderungen genügt die Begründung des Bescheides vom [REDACTED] 2005 nicht ansatzweise.

Schließlich hat das Bundesamt seine Beurteilung, das Vorbringen der Antragstellerin werde auf ein gefälschtes Beweismittel gestützt, nicht nachvollziehbar begründet. Bei dem Beweismittel handelt es sich offenbar um die von den jetzigen Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin dem Bundesamt mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2004 übersandte Vorladung in persischer Sprache. Die Einschätzung des Bundesamtes, diese Vorladung sei gefälscht, kann das Gericht schon deshalb nicht nachvollziehen, weil sich in den Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin keine Übersetzung dieser Vorladung befindet, so dass nicht erkennbar ist, worauf die im Bescheid vom [REDACTED] 2005 enthaltene Aussage beruht, in der Vorladung sei zu lesen, dass die Antragstellerin wegen „Entstehung der [REDACTED] und Durchführung der illegitimen Sachen 3 Tage nach der Zustellung beim Allgemein-Gericht“ zu erscheinen habe. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Behauptung des Bundesamtes, das auf der Vorladung angegebene Aktenzeichen entspreche nicht den von den iranischen Justizbehörden verwendeten Geschäftszeichen. Denn aus dem Bescheid des Bundesamtes geht weder hervor, welches Aktenzeichen sich auf der Vorladung befindet, noch wird angegeben, welche Geschäftszeichen die iranischen Justizbehörden üblicherweise verwenden und woher das Bundesamt die entsprechende Kenntnis hat. Das Bundesamt legt auch nicht offen, worauf seine Kenntnis darüber beruht, dass die in der von der Antragstellerin vorgelegten Vorladung bezüglich des Vorladungszeitpunktes verwendete Formulierung in der iranischen Justiz nicht üblich ist und auch der Grund der Vorladung normalerweise nicht genannt wird. Insofern entbehrt die Argumentation des Bundesamtes, der Inhalt der Vorladung deute auf eine Fälschung hin, einer nachprüfbaren Grundlage.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Klein

Angenommen  
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts  
Düsseldorf

*Klein dies*

Verwaltungsgerichtsamtstelle als Urkundsbeamter

